

Per E-Mail

An die Mitglieder der Kommission
für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S)

Bern, 08. August 2019

«Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechte und Umwelt im Zusammenhang mit Auslandaktivitäten von Unternehmen»: Kein Schweizer Alleingang in der Gesetzgebung

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Sie werden voraussichtlich am 12. August 2019 im Rahmen Ihrer Kommissionsarbeit erneut über den indirekten Gegenvorschlag (16.077, Entwurf 2) zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) beraten.

Als verantwortungsvolle Unternehmen nehmen wir aktiv an der laufenden Diskussion auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens teil. Unser Bekenntnis zu den Initiativen wie die UN Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte (UN Leitprinzipien), das UN Global Compact Network, die OECD Guidelines sowie die UN Sustainable Development Goals (SDGs) sind konkreter Ausdruck dieses Verantwortungsbewusstseins. Unser Engagement hat eine lange Tradition. Wir arbeiten stets daran, unsere Nachhaltigkeitsprogramme und Instrumente auszubauen und zu verbessern. Dies liegt in unserem Interesse, um den langfristigen Erfolg unserer Geschäftstätigkeit zu sichern, Mehrwert für unsere Stakeholder zu schaffen und negative Auswirkungen auf diese zu verhindern.

Die aktuelle politische Diskussion in der Schweiz erfüllt uns mit Sorge. Weder die Volksinitiative noch der derzeitige Gegenvorschlag stellen geeignete Wege dar, um im Bereich der Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt weitere Fortschritte zu erzielen. Im Gegenteil – die Mechanik beider Vorlagen ist so ausgestaltet, dass die Schweiz riskiert, sich ins Abseits zu manövrieren. Hier die wichtigsten Argumente:

Kein anderes Land nimmt ihre Unternehmen – wie es die Initiative und der Gegenvorschlag derzeit vorsehen – in die Pflicht selbst sicherzustellen, dass all ihre Kunden, Zulieferer, Distributoren und Agenten weltweit die Menschenrechte und Umweltstandards bei ihren Aktivitäten einhalten.

Wie die Initiative, so sieht auch der Gegenvorschlag vor, dass Schweizer Unternehmen künftig selbst sicherstellen müssten, dass die Menschenrechte und ein breiter Katalog von Umweltstandards bei all ihren Kunden, Zulieferern, Distributoren und Agenten weltweit eingehalten werden. Zudem sollen sie für Risiken geeignete Abhilfemassnahmen vorsehen. Es darf nicht sein, dass völkerrechtliche Normen, welche sich an die Staatengemeinschaft richten, kraft nationalem schweizerischem Recht auch für Schweizer Unternehmen verbindlich erklärt und mit Rechtsfolgen nach Schweizer Recht verknüpft werden, welche dann vor Schweizer Gerichten eingeklagt werden können. Kein anderes Land sieht eine über einen solch breit gefassten Rechtskatalog definierte explizite Sorgfaltsprüfungspflicht für die Verfehlungen Dritter vor. Zielführender ist denn auch, dass Unternehmen stattdessen angehalten werden offenzulegen, wie sie ihre Lieferanten und Geschäftspartner bei der Förderung einer verantwortungsvollen Geschäftsführung unterstützen.

Die im Gegenvorschlag vorgesehene international nicht abgestimmte Haftungsbestimmung setzt die Unternehmen am Standort Schweiz hohen Rechtsrisiken aus.

Wie bei der Initiative, so wird auch beim Gegenvorschlag die Problematik der oben genannten Punkte durch die Einführung einer universellen Haftungssanktion verschärft. Diese Haftungsbestimmung ist zum einen politisch heikel, weil sie zu Rechts-Kolonialismus führt, unerfüllbare Erwartungen an die internationale Rechtshilfe stellt, eigentlich zuständige Staaten und Behörden deklassiert und letztlich einen schwerwiegenden Eingriff in die Souveränität anderer Länder darstellt. Zum anderen öffnet die



Ausgestaltung der Haftungsnorm als Kausalhaftung mit ihrer Beweislastregelung (Verschuldensnachweis des Klägers wird durch den schwierig zu führenden Entlastungsbeweis des Beklagten ersetzt) Tür und Tor für erpresserische Klagen. Es fehlt eine Subsidiaritätsbestimmung, welche die Ausdehnung der Schweizer Gerichtsbarkeit ins Ausland beschränken würde. Unter Umständen würden bei einer solch offen formulierten Haftungsbestimmung die Schweizer Unternehmen direkt auch für die Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungen in den Gaststaaten eingeklagt. Versuche, dies zu tun, waren auch der Grund, weshalb der US Supreme Court die lange Zeit geltende grosszügige Auslegung des Alien Tort Statute (ATS), welches Klagen gegen Unternehmen aus aller Welt in den USA für Menschenrechtsverletzungen ermöglichte, im Jahr 2013 wieder eingeschränkt hat. Zudem haben andere Länder mit weitgehenden Gesetzesbestimmungen wie Frankreich und die Niederlande bewusst auf ein solch offenes Haftungskonzept verzichtet, indem sie Sicherheitsschranken eingebaut haben.

Der Gegenvorschlag betrifft mit dem sehr weit gefassten Anwendungskreis auch viele Schweizer KMUs und stellt insgesamt einen grossen Eingriff in das Wirtschaftssystem dar – ohne dass jedoch eine seriöse Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorliegt.

Wie die Initiative, so sieht auch der Gegenvorschlag einen sehr weit gefassten Anwendungskreis vor. International bestehen klare Bemühungen, die Anzahl der direkt betroffenen Unternehmen auf ein vernünftiges Mass zu begrenzen. Die Regulierung in Frankreich betrifft beispielsweise gerade einmal 150-200 Unternehmen. Demgegenüber würde die Schweizer Lösung schätzungsweise 5'000-10'000 Unternehmen – davon die überwiegende Zahl mittelgrosse Unternehmungen mit beschränkten Ressourcen für teure und langwierige Prozesse und damit einhergehende, geschäftsgefährdende Unsicherheiten – direkt tangieren. Es ist bedauerlich, dass angesichts dieses breiten Anwendungskreises keine seriöse Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorliegt, um die Folgen der Regulierungsvorhaben abschätzen und diskutieren zu können.

Wir haben unsere Verbände SwissHoldings und economiesuisse stets darin unterstützt, einen wirtschaftsverträglichen Gegenvorschlag zu erwirken, welcher gleichzeitig zum Rückzug der Initiative führt. Leider ist dieses Projekt an den sehr weitgehenden Forderungen des Initiativkomitees gescheitert. Auch die derzeit scheinbar laufenden Bemühungen für eine weitere Überarbeitung der Vorlage – wie die Einführung eines Vorverfahrens – dürften kaum zu einer für die Wirtschaft akzeptablen Lösung beitragen. Bestenfalls führt ein solches Verfahren zu einer Verzögerung der Prozesseinleitung – wahrscheinlicher ist demgegenüber jedoch, dass bereits ein solches Vorverfahren ein Unternehmen schädigen kann, da es verpflichtet wäre, umfangreiche Geschäftsgeheimnisse für langwierige und kostenintensive „Fishing Expeditions“ offenzulegen.

Wir möchten in diesem Kontext auch betonen, dass es statt dieser Verrechtlichung andere Wege der Konfliktlösung wie beispielsweise durch die Nationalen Kontaktpunkte (NKP) gibt, die sich bewährt haben und dem sowohl in den UN Leitprinzipien wie auch den SDGs ausdrücklich anerkannten Prinzip der Kooperation zwischen Unternehmen, Staaten und NGOs bei der Lösung konkreter Probleme besser entsprechen. Ziel des Kontaktpunktes ist es, unter Einbezug aller betroffenen Parteien eine Lösung zu finden, welche die Situation vor Ort nachhaltig verbessert. Dieser Plattform ist es in den letzten Jahren gelungen, Auseinandersetzungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen.

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Aktionspläne zudem bereits dargelegt, wie das Anliegen der Volksinitiative nach mehr Verbindlichkeit bezüglich der nachhaltigen Unternehmensführung grundsätzlich aufgenommen, aber auf eine international abgestimmte und wirtschaftlich verträgliche Weise umgesetzt werden kann. Das Gremium hat in diesem Zusammenhang auch angekündigt, einen Nachvollzug der auf internationaler Ebene diskutierten Ansätze im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen von Unternehmen (insbesondere in Konfliktgebieten) für die Schweiz zu prüfen. Die Wirtschaft hat diese Bestrebungen stets unterstützt. Es ist bedauerlich, dass aufgrund der laufenden parlamentarischen Beratung der Initiative Teile dieser vielversprechenden Bemühungen zeitlich zurückgestellt wurden.



Nur eine Beendigung des «Experiments» Gegenvorschlag ermöglicht einen Ausweg aus der Sackgasse. Die Schweizer Wirtschaft ist sich bewusst, dass der Abstimmungskampf beschwerlich werden wird. Wir sind aber bereit, diese Herausforderung anzunehmen und aufgrund konkreter, belegbarer Beispiele aufzuzeigen, wie wir unsere Unternehmensverantwortung im In- und Ausland wahrnehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

BUCHER



Jacques Sanche
Chief Executive Officer



Manuela Suter
Chief Financial Officer

BUHLER



Andreas R. Herzog
Chief Financial Officer

CLARIANT



Alfred Münch
General Counsel and Head Group Legal Department

CREDIT SUISSE



Romeo Cerutti
General Counsel, Member of the Executive Board Credit Suisse Group AG





Roland Iff
Chief Financial Officer



LafargeHolcim

Dr. Beat Hess
Verwaltungsratspräsident LafargeHolcim Ltd.

Kaspar E.A. Wenger
Verwaltungsratspräsident Holcim Schweiz AG

Lonza

Prof. Dr. Andreas Bohrer
Group General Counsel & Company Secretary

Michael Stanek
General Counsel, Head of Legal Team Basel



Good Food, Good Life

David Frick
Head of Governance, Compliance and Corporate Services



Shannon Thyme Klinger
Group General Counsel Novartis AG



RIETER



Thomas Anwander
Group Secretary and General Counsel



Kurt Ledermann
Chief Financial Officer



Dr. Gottlieb Keller
General Counsel



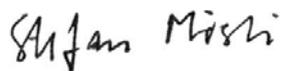
Schindler



Petra A. Winkler
Group General Counsel



Patrick Isler
Corporate Secretary



Stefan Mösl
Group General Counsel, Secretary to the Board

sonova
HEAR THE WORLD



Dr. Hartwig Grevener
Chief Financial Officer





Dr. Patrick Raaflaub
Mitglied der Gruppen-Geschäftsleitung, Group Chief Risk Officer



Dr. Tobias Meili
General Counsel Corporate Legal, Company Secretary, Group Data Privacy Officer



Lukas Gähwiler
Verwaltungsratspräsident UBS Switzerland AG



Dr. Oliver P. Kronenberg
Group General Counsel

Dr. Andreas Walde
General Secretary



Yannick Hausmann
Group General Counsel Zurich Insurance Group

